
4.20. ID 20 Mervet Establishment Ltd. und Socma Americana S.A.

4.20.1. Übersicht

954. Im vorliegenden Fall wurden drei Verträge zwischen der Mervet Establishment Ltd. und der MBAG geschlossen. Diese stellen sich wie folgt dar:
- „Framework Trust Agreement“ vom 07.09.2005 (B/3)
 - „IFC Mandate Agreement“ vom 21.09.2006 (B/6)
 - „Participation Agreement No. 3“ vom 12.09.2007 (B/2)
955. Im „Framework Trust Agreement“ vom 07.09.2005 (B/3) wird vereinbart, dass MBAG die Forderungen von verschiedenen Gläubigern gegenüber Carreo Argentino S.A. erwirbt. Sie tut dies treuhänderisch für Mervet Establishment Ltd.
956. Mit „Participation Agreement“ (B/2) vom 12.09.2007 beauftragt die Mervet Establishment Ltd. die MBAG mit der Verwaltung aller ihrer Forderungen gegenüber Socma Americana S.A.
957. Aus den von der MBAG zur Verfügung gestellten Unterlagen war nicht ersichtlich, inwiefern Carreo Argentino S.A und Socma Americana S.A miteinander in Verbindung stehen. Die im „Framework and Trust Agreement“ aufscheinende Adresse der Carreo Argentino S.A stimmt mit der in anderen Verträgen angegebenen Adresse der Socma Americana S.A überein.
958. Auch wenn der vorliegende Fall nicht in das Schema eines bar besicherten Back-to-Back Kredits fällt, so ist dennoch zu überprüfen, inwiefern im Hinblick auf den Kreditnehmer des oben genannten Kreditgeschäftes die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß §§ 40 ff BWG sichergestellt wurde.

4.20.2. Sicherheitengeber Mervet Establishment Ltd.

4.20.2.1. Kundenidentifizierung gemäß § 40 Abs. 1 BWG

959. Gemäß dem Kernbankensystem der MBAG (F/1) besteht die Geschäftsbeziehung zur Mervet Establishment Ltd. (nachfolgend „Mervet“) mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, seit dem 20.09.2005.
960. Ein Konto- und Depoteröffnungsantrag ist im Kundenakt nicht enthalten.

961. Die Kundenidentifizierung der Mervet gemäß § 40 Abs. 1 BWG erfolgt anhand einer Kopie der notariell beglaubigten „Statuten der Mervet Establecimiento FL-9490 Vaduz vom 28.07.2005“ (C/5). Gemäß Art. 5 der Statuten wird die Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt grundsätzlich von einem Verwaltungsrat, welcher aus einem bis zu fünf Mitgliedern besteht, besorgt. Dieser kann die Geschäftsführung und Vertretung auch an andere natürliche oder juristische Personen übertragen. Auch die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
962. Aus den Statuten geht jedoch nicht hervor, welche natürliche oder juristische Person zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verträge (B/2 bis B/4 und B/6) zur Vertretung der Mervet berechtigt war. Ab dem 29.04.2011 können die Vertreter der Mervet anhand mehrerer Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein (C/6 bis C/8) nachvollzogen werden.

4.20.2.2. Abfrage eigene/fremde Rechnung gemäß § 40 Abs. 2 BWG

963. Die Abfrage, ob die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung geführt wird, erfolgte anhand des „Know Your Client Formular“ (E/1) vom 06.02.2013. Aus diesem geht hervor, dass die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung geführt wird. Das Dokument wurde lediglich von einem Kundenbetreuer der MBAG unterzeichnet und entspricht somit nicht den Anforderungen des § 40 Abs. 2 BWG.

4.20.2.3. Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 40 Abs. 2a Z 1 BWG

964. Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers der Mervet erfolgte mittels „Declaration of Beneficiary Owner“ (D/1) vom 15.06.2011, aus der der argentinische Staatsbürger Herr Francisco Macri, geboren am 15.04.1930, als wirtschaftlicher Eigentümer der Mervet hervorgeht. Dem Kundenakt liegen Kopien eines italienischen und eines argentinischen Reisepasses von Herrn Francisco Macri bei (C/4). Beide Dokumente waren zum Zeitpunkt des Beginns des Geschäftsverhältnisses am 20.09.2005 gültig.
965. Die „Declaration of Beneficiary Owner“ ist von Herrn Ernst Blöchliger und Herrn Urs Leiser unterzeichnet, die gemäß Öffentlichkeitsregister-Auszug vom 15.06.2011 (C/7) kollektiv zeichnungsberechtigt sind. Eine Kopie des Schweizer Reisepasses von Herrn Ernst Blöchliger, welcher zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültig war, liegt vor (C/2). Ein solches Dokument für Herrn Urs Leiser ist im Kundenakt nicht enthalten.

4.20.2.4. Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäß § 40 Abs. 2a Z 2 und 3 BWG

966. Ein „Know Your Client Formular“, datiert auf den 06.02.2013 (E/1), liegt vor, ein KYC-Form für den Zeitpunkt der Kontoeröffnung ist jedoch im Kundenakt nicht enthalten.
967. Informationen über Zweck und Art der gegenständlichen Geschäftsbeziehung sollen sich laut Dokument (E/1) aus dem „Kreditprotokoll No. 122/2005“ ergeben. Dieses ist im Kundenakt nicht enthalten.
968. Aus den im Kundenakt enthaltenen Unterlagen ist keine Risikoklassifizierung des Kunden z.B. mittels System „SironAML-Tool“ von Tonbeller ersichtlich.
969. World-Check und PEP Abfragen zu Mervet Establecimiento, Zenith Trust, Herrn Ernst Blöchlinger und Herrn Franco Macri liegen zum 06.02.2013 vor (C/9). Zum 23.01.2015 (C/10) liegen zusätzlich Abfragen zu Herrn Francis Graf von Seilern-Aspang, Frau Jasmin Kindl, Frau Ursula Mascetti, Frau Irma Simma, Frau Bernadette Stadler und Frau Kathrin Wille vor. Abfragen, die auf den Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung datieren, sind im Akt nicht enthalten.
970. Die kontinuierliche Überwachung des Kunden durch den Kundenbetreuer der MBAG erfolgte somit augenscheinlich lediglich anhand der vorliegenden Informationen im Kundenakt.

4.20.2.5. Zwischenergebnis

971. Aus den vorliegenden Unterlagen und Informationen ergibt sich unseres Erachtens, dass die MBAG im Hinblick auf die Identifizierung der juristischen Person und deren vertretungsbefugter Organe, die Abfrage einer allfälligen Treuhandschaft, die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers, die Einholung von Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung sowie im Hinblick auf die kontinuierliche Überwachung des Kunden nicht den gesetzlichen Regelungen des § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG entsprochen hat, da beweiskräftige Unterlagen zum Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung fehlen.
972. Es ist somit nicht möglich, Zweck und Art der Geschäftsbeziehung, die Risikoklassifizierung des Kunden sowie die vertretungsbefugten natürlichen Personen der Mervet zum Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung zu verifizieren. Es besteht folglich Verdacht auf Verletzung des § 40 Abs. 1 und 2a Z 2 BWG.
973. Weiters können die im Akt enthaltenen Unterlagen nicht zweifelsfrei darlegen, dass es sich beim vermeintlichen wirtschaftlichen Eigentümer tatsächlich um Herrn Francisco Macri handelt, da das Hereinholen eines Schreibens, welches die Vertreter der Mervet

selbst unterzeichnet haben, nicht als risikobasierte und angemessene Maßnahme zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erachtet werden kann. Auch sind die Dokumente, anhand derer Herr Francisco Macri identifiziert wird, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des gegenständlichen Dokuments nicht mehr gültig. Es besteht somit Verdacht auf Verletzung des § 40 Abs. 2a Z 1 BWG.

974. Darüber hinaus liegt für den Zeitpunkt der Kontoeröffnung kein KYC Formular vor.
975. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde in diesem Fall die Konstruktion des bar besicherten Back-to-Back-Treuhandgeschäftes gewählt hat, um Vermögenswerte zu verschleiern. Dies hätte zu dem Verdacht oder dem berechtigten Grund zur Annahme gemäß § 41 Abs. 1 BWG und folglich zu einer Verdachtsmeldung der MBAG an die Geldwäschemeldestelle führen müssen. Es besteht Verdacht auf Verletzung von § 41 Abs. 1 BWG.
976. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes besteht betreffend den gegenständlichen Geschäftsfall der Verdacht auf Geldwäscherei gemäß § 165 StGB. Unseres Erachtens wäre daher gemäß § 41 Abs. 5 BWG Verdachtsmeldung zu erstatten.

4.20.3. *Kreditnehmer Socma Americana S.A.*

977. Beim Kreditnehmer des Treuhandgeschäftes handelt es sich um die Socma Americana S.A. (nachfolgend „Socma“) mit Sitz in Buenos Aires, Argentinien.
978. Gemäß Kernbankensystem der MBAG (F/1) besteht die Geschäftsbeziehung zur Socma seit dem 28.06.2006.
979. Im Kundenakt finden sich zur Socma lediglich folgende drei Dokumente:
- „Debt Restructuring Agreement“ vom 13.11.2008 (B/1)
 - „Third Amendment to Guarantee Agreement [...]“ vom 13.11.2008 (B/2)
 - „Loan Purchase Irrevocable Offer“ vom 25.09.2006 (B/3)
980. Weitere Unterlagen zu dem Unternehmen sind im Kundenakt nicht enthalten. Auch wurden trotz wiederholter Nachfrage keine weiteren Dokumente beigebracht.
981. Anhand der aktuellen Dokumentenlage ist eine Überprüfung des Kreditnehmers hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach §§ 40 ff BWG nicht möglich.

4.20.3.1. Zwischenergebnis

982. Aus den vorliegenden Unterlagen und Informationen ergibt sich unseres Erachtens, dass die MBAG im Hinblick auf die Identifizierung der juristischen Person und deren vertretungsbefugter Organe, die Abfrage einer allfälligen Treuhandschaft, die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers, die Einholung von Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung sowie im Hinblick auf die kontinuierliche Überwachung des Kunden nicht den gesetzlichen Regelungen des § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG entsprochen hat.
983. Auch wenn es sich beim gegenständlichen Geschäft um eine bar besicherte Forderungsabtretung einer Gesellschaft an die MBAG handelt, so hätte diese sehr wohl Dokumentation und Informationen zu den Kreditnehmern (die zu Kunden der MBAG werden) einholen müssen.
984. Gemäß § 40 Abs. 3 BWG haben Kredit- und Finanzinstitute Unterlagen betreffend die Identifizierung des Kunden sowie Unterlagen betreffend Transaktionen bis mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren. Legt man die nicht ausreichende Dokumentenlage zu Lasten der MBAG aus, so würde dies zu Verstößen gegen § 40 Abs. 1, 2 und 2a BWG führen.
985. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde in diesem Fall die Konstruktion des bar besicherten Back-to-Back-Treuhandgeschäftes gewählt hat, um Vermögenswerte zu verschleiern. Dies hätte zu dem Verdacht oder dem berechtigten Grund zur Annahme gemäß § 41 Abs. 1 BWG und folglich zu einer Verdachtsmeldung der MBAG an die Geldwäschemeldestelle führen müssen. Es besteht Verdacht auf Verletzung von § 41 Abs. 1 BWG.
986. Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes besteht betreffend den gegenständlichen Geschäftsfall der Verdacht auf Geldwäscherei gemäß § 165 StGB. Unseres Erachtens wäre daher gemäß § 41 Abs. 5 BWG Verdachtsmeldung zu erstatten.